

Vereinbarung nach §140a SGB V über die Durchführung einer ergänzenden Hautkrebsvorsorge

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

im Folgenden „KVBW“ genannt,

und der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

im Folgenden „SVLFG“ genannt.

Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

§ 1 Ziel des Vertrages

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Hautkrebs ist die häufigste Krebsart beim Menschen. Zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart mit praktisch hundertprozentiger Heilungschance – vorausgesetzt, er wird rechtzeitig erkannt.

Die Partner dieses Vertrages haben sich zum Ziel gesetzt Hautveränderungen auf ihren Krankheitswert (Behandlungsbedürftigkeit) zu untersuchen, insbesondere Hautkrebs zu erkennen und einer frühzeitigen Behandlung zuzuführen. Dabei soll neben der ärztlichen Untersuchung über die Themen „Sonnenschutz“ und „Hautpflege“ informiert werden, um durch Verhaltensänderungen Hautschäden, insbesondere den Hautkrebs, zu verhüten. Festgestellte Hauterkrankungen werden der kurativen Behandlung zugeführt. Die gesetzlich vorgesehene Untersuchung ab dem 35. Lebensjahr wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Vertrag findet Anwendung für die nach § 4 berechtigten Vertragsärzte in Baden-Württemberg. Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der SVLFG ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, unabhängig von deren Wohnsitz, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs.

§ 3 Anspruchsberechtigte Versicherte/ Teilnahme der Versicherten

- (1) Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach diesem Vertrag haben Versicherte der SVLFG gemäß § 2.
- (2) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat jedes zweite Jahr Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten an der besonderen Versorgung ist freiwillig. Die Versicherten erklären ihre freiwillige Teilnahme an diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 1), die ihnen durch den teilnehmenden Vertragsarzt nach ausführlicher Beratung über die Ziele und Inhalte des Vertrages, die Freiwilligkeit, ihre Widerrufsmöglichkeit, die Bindung an die Teilnahme und die Verarbeitung ihrer Daten vorgelegt wird. Zeitgleich erklären sie durch Unterzeichnung der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, dass sie mit der im Rahmen der vorliegenden besonderen Versorgung erforderlichen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.
- (4) Die Teilnahme beginnt am Tag der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Die Versicherten sind zwei Jahre an die Teilnahme gebunden.
- (5) Der gem. § 4 berechnete Vertragsarzt händigt dem Versicherten die Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen Versorgung und zur Datenverarbeitung (Anlage 2) aus. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (i.d.R. zehn Jahre) in der Praxisdokumentation aufbewahrt und bei Bedarf nach Aufforderung der SVLFG vorgelegt. Dem Versicherten wird auf Wunsch eine Kopie ausgehändigt.
- (6) Die Versicherten können ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe ohne Angabe von Gründen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der SVLFG widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die SVLFG. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse den Versicherten eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die SVLFG informiert die KVBW umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung.

- (7) Die Teilnahme des Versicherten endet
- a) mit Erreichen der in § 2 dieses Vertrages genannten Altersgrenze,
 - b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der SVLFG bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V,
 - c) mit Beendigung dieses Vertrages,
 - d) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung.

§ 4 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs nach § 5 dieser Vereinbarung sind im Bereich der KVBW zugelassene, ermächtigte, in einer Praxis oder in einem MVZ angestellte Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnigt.
- (2) Die Teilnahme des Vertragsarztes ist freiwillig. Der zur Durchführung berechnigte Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme unter Verwendung der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 3 oder einer entsprechenden digitalen Version und übermittle diese an die KVBW. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem die Teilnahmeerklärung bei der KVBW eingeht. Der Vertragsarzt kann seine Teilnahme an dem Vertrag gegenüber der KVBW zum Quartalsende kündigen.

§ 5 Leistungsinhalt

- (1) Der anspruchsberechnigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat jedes zweite Jahr einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechnigten Vertragsarzt (§ 4 dieses Vertrages); diese umfasst:
- Anamnese
 - Visuelle Ganzkörperinspektion (Untersuchung der Haut, einschließlich Kopfhaut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute; Gesamthautuntersuchung)
 - Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen.
 - Dabei soll der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten ansprechen (insbesondere Sonnenbrand in der Kindheit, atypische Naevi, Familienanamnese) und diesen auf die Möglichkeiten zur Vermeidung gesundheitsschädigender Verhaltensweisen hinweisen. Es soll auch auf die besondere Gefährdung durch Sonnenbrände bei Kindern hingewiesen werden.
- (2) Die Auflichtmikroskopie kann als Zusatzleistung erbracht werden.
- (3) Ergibt die prophylaktische Untersuchung das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Vertragsarzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden. Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 6 Vergütung

- (1) Die SVLFG vergütet die Leistungen nach § 5 Absatz 1 mit 26 EUR (Abr. Nr. 99841) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (2) Wird die Untersuchung mittels der Auflichtmikroskopie erbracht, so vergütet die SVLFG diese mit einem Zuschlag in Höhe von 8,00 € (Abrechnungsnummer 99842) außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zusätzlich zu der Abrechnungsnummer 99841.

- (3) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nrn. 10210, 10211 sowie 10212 EBM nicht abrechnungsfähig.
- (4) Eine privatärztliche Abrechnung für Leistungen dieses Vertrages ist unzulässig.
- (5) Bei Erbringung der Hautkrebsvorsorge nach § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist eine Abrechnung der Nr. 01745 EBM im selben Kalenderjahr ausgeschlossen.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die berechtigten Vertragsärzte rechnen die Leistungen nach § 5 gegenüber der KVBW im Rahmen der Quartalsabrechnung ab. Die KVBW ist berechtigt, ihre satzungsgemäßen Verwaltungskostenbeiträge in Abzug zu bringen.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die SVLFG entsprechend der jeweils gültigen Formblatt-3-Richtlinien erfasst und bis auf GOP-Ebene ausgewiesen. Dabei wird die Häufigkeit ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine sowie der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen der KVBW und der SVLFG.

§ 8 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation dieser besonderen Versorgung sowie bei der Verarbeitung von besonderen und personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages sind die Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (insbesondere SGB I, V und X) und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere der Art. 5, 6 und 9 der DS-GVO, sowie die dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften im Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz (BDSG/ LDSG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht und dem Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I. Gemäß Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen unterliegen die ärztlichen Leistungserbringer der ärztlichen Schweigepflicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X, personenbezogene Daten und persönliche Verhältnisse, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Bei der Verarbeitung von Sozialdaten („Versichertendaten“) sowie im Hinblick auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind die Regelungen des Sozialgesetzbuches zu beachten.
- (3) Die Verarbeitung der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen besonderen und personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Die Versicherten sind umfassend gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet werden.
- (4) Die Vertragspartner sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung verantwortlich und gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 2 BDSG bzw. § 3 Abs. 1 LDSG sicherzustellen. Die Vertragspartner setzen für die

Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung reicht über das Vertragsende hinaus.

- (5) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Vertragserfüllung beziehungsweise Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder so zu ergänzen, dass sie dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2013. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung endet, wenn die vertragliche Leistung durch Gesetz, Verordnung oder eine Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen wird.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Teilnahmeerklärung Versicherter
Anlage 2 – Versicherteninformation
Anlage 3 – Teilnahmeerklärung Arzt